

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D34-Sch
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim
durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26.04.2021 mit Beschluss Nr. 87 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes inklusive Erläuterungsbericht wurde gegenüber dem Vorentwurf entsprechend der Inhalte der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen etwas ergänzt und überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das an der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt nordwestlich des Ortsteiles Thaldorf in der Gemarkung Thaldorf liegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m².

- Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34(Solarpark Thaldorf), werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ und wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen.

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim

- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 167 vom 30.08.2021 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 14.10.2021 bis 15.11.2021 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 12.11.2021 zur Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage, (Einhaltung der notwendigen Abstände zu den Immissionsorten), sowie zu Lärm in Form von tieffrequentem Brummens, zum Schutzgut Mensch und zu Schutzgut Arten und Lebensräume;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 12.11.2021 zu fehlenden Aussagen zur Artenschutzkartierung, zum Arten- und Biotopschutzprogramm, zum Umweltbericht, zu den Schutzgütern Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Landschaftsbild und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliche Abfallrecht vom 12.11.2021 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Wasserrecht vom 12.11.2021 zur Lage des Planungsgebietes im Wasserschutzgebiet des Brunnen VIII, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 15.11.2021 zur Lage des Planungsgebietes im Wasserschutzgebiet des Brunnen VIII, zum Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement im Hinblick auf mögliche Überflutungen durch Hochwasser, zu Mindestabständen zu bestehenden Gewässern (Hopfenbach), zu Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.11.2021 zu bodendenkmalpflegerischen Belangen im Hinblick auf bestehende Bodendenkmäler im Planungsgebiet sowie zu unter Umständen erforderlichen Bodeneingriffen, zu den Schutzgütern Boden/Fläche und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Immobilien vom 08.11.2021 zu Infrastrukturellen und immobilienrelevanten Belangen (z. B. Sicht Einschränkungen, Blendungen, Schattenwurf, Anpflanzungen, Verkehrssicherungspflicht, Ableitung von Wasser, Kreuzungen) und zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn (z. B. Auflagen und Sicherheitsauflagen, Sicherheitsabstände, Baumaterial), zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;

- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 05.11.2021 zu möglicherweise entstehenden Emissionen durch die Landwirtschaft, zu Schattenwurf auf die landwirtschaftlichen Flächen durch an die Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzende Bepflanzung, zu einer möglichen Beweidung der Flächen, zum sparsamen Umgang mit Flächen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.11.2021 zu Entzug von landwirtschaftlichen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Wiedernutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung, zu Schattenwurf auf die landwirtschaftlichen Flächen durch an die Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzende Bepflanzung, zur Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Bauphase, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 05.11.2021 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, sowie zur Empfehlung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 02.11.2021 zu Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahmen von zwei Bürgern (Eingang bei der Stadt Kelheim am 03.11.2021 und am 10.11.2021) zum Landschaftsbild, zum Flächenverbrauch, zu den erneuerbaren Energien, zur Land- und Forstwirtschaft, zur Jagdwirtschaft sowie zur Versorgung mit Leitungsinfrastruktur, zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume, Klima und Luft, und Kultur- und Sachgüter.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 07.03.2022 vorberatend behandelt, und dann in der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2022 gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Deckblattes Nr. 34 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Solarpark Thaldorf) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 34 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Solarpark Thaldorf) mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat

der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 13.05.2022

Stadt Kelheim



Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 20.05.2022

- Amtstafel mit der Bitte den Aushang in der Zeit von 20.05.2022 bis einschließlich 08.07.2022 vorzunehmen

- Anschlag Affecking
- Anschlag Herrnsaal
- Anschlag Kelheimwinzer
- Anschlag Kapfelberg
- Anschlag Lohstadt/Gundelshausen
- Anschlag Staubing
- Anschlag Stausacker
- Anschlag Weltenburg
- Anschlag Thaldorf
- Flächennutzungs- und Landschaftsplan D 34
- Neidl und Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
- Landratsamt Kelheim, Baugenehmigungsbehörde
- Fachbereich 3.2